

SV-Schnathorst 1925 e.V.  
Abteilung Paragleiter  
Hendrik Hollinderbäumer  
Großenberkener Straße 97  
32609 Hüllhorst

Gmund, 06.04.2022 K/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Engerskamp", 32609 Hüllhorst**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins SV-Schnathorst 1925 e.V., Abt. Parasport, vom 30.03.2022 die Erlaubnis „Engerskamp“ des DHV vom 08.05.2006, zuletzt verlängert am 17.01.2014, wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Engerskamp“, Gemeinde Hüllhorst vom 17.01.2014 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 5, Flurstücksnummern 298 und 348 (Starts und Landungen), Gemarkung Schnathorst.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2030** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins SV-Schnathorst 1925 e.V., Abt. Parasport, und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Für den Schleppvorgang und der Landung der Gleitschirme dürfen nur die im beigefügten Lageplan „Blau“ markierten Wegeparzellen sowie das nördlich angrenzende Flurstück 298, mit Ausnahme Notlandungen, in Anspruch genommen werden.
2. Das Natura-2000-Gebiet Nr. DE 3718-301 „FFH-Gebiet Stollen Oberlübbe-Elfter Kopf“ darf in der Horstschutzzone des Uhus (mind. 200 m Radius um den Horst) nicht überflogen werden.
3. Die westlich angrenzenden Häuser dürfen nicht in niedriger Höhe überflogen werden.
4. Die einmündenden Wege müssen in Abstimmung mit dem Wegeeigentümer mit geeigneten Mitteln abgesperrt werden.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 08.05.2006 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Engerskamp“ erstmals eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde diese Erlaubnis am 17.01.2014 bis zum 23.03.2022 verlängert.

Mit Schreiben vom 30.03.2022 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreisverwaltung Minden-Lübbecke wurde bereits im Vorfeld durch den Geländehalter am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 14.03.2022 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis bis zum März 2030 befristet erteilt wird. Dem wurde in vorliegender Erlaubnis

entsprochen. Zudem wurde die erforderliche Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke erteilt.

Die beantragte Erlaubnisverlängerung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

Freilegung Standort, nach Ortsbesichtigung am 17.02.06

320

Anwesend beim Ortsfest  
Hr. Dr. Franke  
Hr. Bepke  
Hr. Dr. Piotrowski  
Hr. Mehnert

Schnathorster  
Engerstraße

Schnathorst

Standort  
Minden

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Der Landrat

Untere Landschaftsbehörde -

in Langenfelderischer Hinsicht

geprüft

Minden, den

*[Signature]*

(Zarje)

techn. Angestellter

Ostermar

Maßstab 1:5000

Datum 20.5.2005